

den Adoptionsgedanken aufmerksam gemacht worden. Bereits 887 hatte Papst Johann VIII. den damaligen Herzog Boso v. d. Provence *per adoptionis gratiam* zu seinem *filius* gemacht, *ut ille in mundanis discursibus*, er selbst aber in den göttlichen Dingen freie Hand hätte. Mit unmißverständlichen Worten wurde Karl III. damals vom Papst davon unterrichtet und auch aufgefordert: *Quapropter contenti termino regni vestri pacem et quietem habere studete; quia modo et deinceps excommunicamus omnes, qui contra praedictum filium nostrum (= Boso) insurgere tentaverint*⁴⁴⁾. Boso war damit unter den besonderen geistlichen Schutz des Papstes gestellt worden, so wie er seinerseits weltliche Schutzaufgaben für den Papst übernommen hatte und an die päpstlichen Interessen gebunden worden war⁴⁵⁾. Bald darauf hatte der Papst freilich, da Boso die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllte, Karls III. Bruder, den sehr aktiven König Ludwig d. J., als *quasi unicum et carissimum filium* apostrophiert⁴⁶⁾, d. h. adoptiert; und seit Juli 880 hatte schließlich Karl III. selbst als der *loco carissimi filii* Angenommene des Papstes gegolten⁴⁷⁾. Und gerade erst 886, als Papst Stephan V. in schwieriger Lage den Herzog Wido von Spoleto *in filium adoptaverat*⁴⁸⁾, war Karl III. nochmals mit dem Adoptionsgedanken konfrontiert worden, wenngleich die päpstlichen Adoptionen keine ausgesprochenen *adoptiones in haereditatem* waren. Hingewiesen auf den Gesamtkomplex wurde er damit allemal. So war es also gewiß nichts Ungewöhnliches, wenn Karl III. sich im Mai 887 dieser Rechtsinstitution zur Regelung seiner Nachfolge bediente.

III.

Gegen diese Sicht, daß Karl III. im Mai 887 die Nachfolge im Imperium durch die Adoption des jungen Ludwig v. d. Provence zu regeln versuchte, sind neuerdings Bedenken erhoben worden. So erscheint

⁴⁴⁾ MGH Epp. 7 S. 102 nr. 110.

⁴⁵⁾ Zu dieser Interpretation der Adoption Bosos, die man bisher allgemein als die Einleitung von Maßnahmen Papst Johanns VIII. verstand, Boso die Kaiserkrone zu verschaffen, vgl. soeben J. Fried, Boso von Vienne oder Ludwig der Stammler? Der Kaiserkandidat Johanns VIII., DA 32 (1976) S. 193–208.

⁴⁶⁾ MGH Epp. 7 S. 165 nr. 205; vgl. dort auch S. 84 nr. 88.

⁴⁷⁾ MGH Epp. 7 S. 226 nr. 257; auch S. 230 nr. 260, S. 233 nr. 263 etc.; dazu vgl. E. Eichmann, Die Adoption des deutschen Königs durch den Papst, ZRG Germ. 37 (1916) S. 303ff.

⁴⁸⁾ Flodoard, Hist. Remensis eccl. IV c. 1, MGH SS 13 S. 556. Dazu E. Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reiches ²³ S. 251f.